

nen von 1948), Religionsfreiheit (Art. 18 und 19), politische Mitbestimmung (Art 21), Recht auf Arbeit (Art. 23), Recht auf Vertretung vor Gericht (Art. 10) und das Recht auf Schutz vor Mißhandlung und Diskrimination (Art. 5)

Apostel unterscheidet zwischen "positive law" und "natural law". Erstere sind die Gesetze, die von Staaten erlassen werden. Die Menschenrechtserklärung gehört nicht dazu, setzt aber ein Ideal. Da kein Gesetzssystem diesem Ideal entspricht, versucht die Kinderrechtsbewegung, gegen Einschränkungen der Kinderrechte in den bestehenden Gesetzssystemen anzukämpfen.

Anmerkung: Die Verabschiedung der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes durch die Vereinten Nationen und ihre Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten hat diese Rechtslage grundlegend verändert. Demnach sind die Rechte des Kindes integraler Bestandteil der "positive law" des Staates, der die Konvention ratifiziert hat.

3. Der Stellenwert von Menschenrechtserklärungen

Apostel zählt alle bekannten Erklärungen dieser Art auf und stellt fest, daß sie immer Ergebnis eines Machtkampfes waren. Die Menschenrechtserklärung von 1948 enthält zwei Arten von Rechten: 1. Das/die Recht(e) auf Handlung und Mitbestimmung, 2. Das/die Recht(e) auf Schutz und Wohlergehen. Erstere entstammen der liberalen, die zweiten der sozialistischen Tradition. Die Erklärung von 1948 zeichnet eine Gesellschaft vor, die den klassischen Ost/West-Gegensatz transzendiert. Sie ist jedoch stark an den Problemen der industrialisierten Staaten orientiert und trägt der Lage der Länder der dritten Welt nur wenig Rechnung. Sie ist also sehr stark geprägt von den sozialen und kulturellen Problemen unserer Zeit. Nach dem Versuch eine allgemeinere Grundlage für die Formulierung von Menschenrechten zu finden, gelangt der französische Ethnologe Lévi-Strauss zu der Schlußfolgerung, daß diese den gleichen Stellenwert haben wie etwa die Rechte von Tieren oder die Rechte der Umwelt.

4. Rechte im Allgemeinen und Menschenrechte im Besonderen

Apostel diskutiert hier ausführlich die Begriffe "Recht" und "Menschenrechte" indem er drei Schulen vorstellt: Die erste (A. Gewirth, L. Lomasky) ordnet den Menschen bestimmte

Grundeigenschaften (basic properties) zu und leitet ihre Rechte von diesen Grundeigenschaften ab. Apostel bezeichnet sie als anti-humanistisch, aber einflußreich. Die zweite Schule bezeichnet er als "utilitaristisch" (J. Bentham, J.S. Mill u.a.) und lehnt ihre Theorien ebenfalls ab weil sie statisch und unhistorisch sind. Eine dritte Schule (L. Doyal, I. Gough) leitet Rechte ab von den Grundbedürfnissen des Menschen. Es besteht eine bemerkenswerte Übereinstimmung zwischen biologischen, sozio-psychologischen und kulturellen Grundbedürfnissen und dem was als Menschenrechte formuliert wurde.

5. Kinderrechte

Auch in diesem Kapitel diskutiert Apostel verschiedene, vor allem US-amerikanische Beiträge (J. Knitzer, M.S. Wald, B. & R. Gross, C. Wringe) zur Frage der Kinderrechte.

Ausgehend von einer historischen Analyse der Familie und der Institutionen, die traditionell die kindliche Entwicklung beeinflussen gelangt M.S. Wald 1979 zu dem Schluß, daß diese nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten gegenüber Kindern zu erfüllen und formuliert daher drei Arten von Rechten: Recht auf Schutz, Recht auf optimale materielle und soziale Absicherung (goods and services) sowie die Rechte die Erwachsene haben und die den Kindern bisher vorenthalten wurden. Anhand von Gerichtsverfahren weist Apostel nach, wie arbiträr manchmal Altersgrenzen festgesetzt werden. Wenn er für mehr Rechte eintritt, so möchte er damit auch den Kindern mehr Verantwortung, resp. Verantwortungsbewußtsein vermitteln. In Anlehnung an Wald fordert er eine "Emanzipation der Kinder von der Familie und den Institutionen, so schnell und so vollständig wie möglich". Die Kinderrechtsbewegung fordert in diesem Zusammenhang ein Mindesteinkommen für Kinder, das unter der Mithilfe von Erwachsenen verwaltet werden könnte. Kritisch sind laut Apostel immer die Rechte, die es dem Kind erlauben, unabhängig von seinen Eltern zu handeln, z.B. bei der Wahl der Schule, der Religion, seines Aufenthaltsortes, der medizinisch/therapeutischen Behandlung, der Auswahl dessen was es lesen oder sehen will. In all diesen Bereichen wird das Kind selten um seine Meinung gefragt. Das Kind soll auch ein Einspruchsrecht haben (Kindertelefon, Anwalt, Ombudsmann). Aber weder die Eltern noch solche Experten sind laut Apostel im Konfliktfall ideale Vertreter der Kinder. In Anlehnung an die Theorien Piagets zeigt er, daß Kinder sehr wohl ab dem 12. Lebensjahr zu logischen Denkoperationen und moralischem Urteilsvermögen in